

16.06.89

Wi - AS - G

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Getränkeschankanlagenver-  
ordnung

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

**A**

### **Der federführende Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

#### **1. Nummer 2**

In Nummer 2 sind nach den Worten

"eine Prüfung"

die Worte

"nach § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 3 und Abs. 5 Nr. 1 der Getränke-

schankanlagenverordnung"

einzufügen.

#### **Begründung:**

Aus dem Wortlaut der Nummer 2 und aus der Begründung hierzu ist nicht ersichtlich, welche Prüfungen hier gemeint sein sollen. Die Getränkeschankanlagenverordnung (vgl. BR-Drucksache 281/89) sieht verschiedene Prüfungen vor (vgl. z. B. § 6 Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 3 und

**Ausgeliefert am 19. JUNI 1989**

22/1/89

Abs. 5 Nr. 1, § 13). Nachdem die o. a. Verordnung und die dazu vorgesehene Allgemeine Verwaltungsvorschrift keine Regelungen in bezug auf Baumusterprüfungen von verwendungsfertigen Anlagen oder Bauteilen im Sinne des § 6 Abs. 1 enthalten, die in einem anderen EG-Staat durchgeführt wurden, geht das Bundesministerium für Wirtschaft offenbar davon aus, daß insoweit eine Anerkennung, z. B. von EG-Baumusterprüfungen nach der EG-Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (BR-Drucksache 57/88), nicht in Betracht kommt, weil anderenfalls entsprechende Regelungen bereits in die o. a. Verordnung und Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden müßten.

Mit der Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind daher wohl nur die in § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 3 und Abs. 5 Nr. 1 der neuen Getränkeschankanlagenverordnung vorgesehenen Prüfungen gemeint. Dies sollte in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift klargestellt werden, damit sie aus sich heraus verständlich ist.

## B

2. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.